

subjektive Schwächeelemente gemeint sind) zumindest hätten bekannt sein müssen. Zu diesem Zweck trägt er dem ErstG konkrete Tatsachenfeststellungen (etwa zu den Erfahrungen des KG-Komplementärs im Immobilienbereich oder (?) zu dessen allgemeinen Kenntnissen der Immobilienwerte in seiner Wohngegend auf – offenbar wohnt er im Nahebereich des von der KG erworbenen Grundstücks. Haben insoweit nicht die kumulativen Feststellungen, er sei Komplementär einer KG (woraus auf Geschäftserfahrung und Wirtschaftsverständnis geschlossen werden kann), wohne selbst in der Gegend und habe Interesse an einem Seegrundstück (was regelmäßig mit Recherchen über Angebot, Preise und Werte verbunden ist), ausreichend Indizwirkung dafür, dass die Verkäuferin bei diesem Geschäft ihren Interessen aus subjektiven Gründen erkennbar nicht voll wahren konnte?

5. Abschließend noch kurz zu den vom 9. Sen referierten Feststellungen (zu Äußerungen der Verkäuferin einige Zeit nach dem Vertragsabschluss), aus denen ich überhaupt nicht schlau werde. Einerseits habe die Verkäuferin erklärt, „über den Tisch gezogen worden zu sein“ (was iS eines schlechten Geschäfts bei diesem Missverhältnis offensichtlich zutrifft). Andererseits scheint sie aber auch gesagt zu haben, dass „ausgehend von der konkreten Verkäuferseite“ und nach bestimmten Bewertungsansätzen € 300.000,- als guter Kaufpreis angesehen werden könnten. Wie das zusammenpassen soll, hätte ich gerne gewusst; und ebenso, was mit „konkreter Verkäuferseite“ gemeint ist und warum diese einen derart niedrigen Preis rechtfertigen sollte.

6. Schlussfrage: Wer löst das Rätsel um die offenbar erfolglos gebliebene Laesio-enormis-Anfechtung?

Voraussetzungen der Verbandsklage auf Abhilfe

§ 624 ZPO. Die Verbandsklage auf Abhilfe setzt das Vorliegen von „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten“ voraus. Die den klagsgegenständlichen Rechtsverhältnissen zugrundeliegenden, gemeinsamen Sachverhaltselemente sind daher schon in der Klage darzulegen. Die Frage, ob die Sachverhalte „im Wesentlichen gleichartig“ sind, hat das Gericht im Vorprüfungsverfahren auf Basis der Klagsangaben zu beurteilen.

Bearbeitet von RICHARD HARGASSNER

Sachverhalt

Der Kl ist eine gem § 2 Abs 1 Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz (QEG) anerkannte Qualifizierte Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen nach § 5 QEG, das bekl Kreditinstitut vergibt (ua) Kredite an Verbraucher unter Verrechnung eines „Bearbeitungsentgelts“.

Erste Rechtsprechung zu den Prozessvoraussetzungen der Verbandsklage auf Abhilfe.

In seiner über Auftrag des ErstG verbesserten Verbandsklage auf Abhilfe nach § 624 ZPO behauptet der Kl zusammengefasst, die aus der der Klage angeschlossenen Liste ersichtlichen, durch ihr Geburtsdatum individualisierten Verbraucher hätten mit der Bekl jeweils Verbraucherkreditverträge abgeschlossen. Im Zuge der Kreditvergabe habe die Bekl die ebenfalls in jener Liste ersichtlichen Beträge als „Bearbeitungsentgelt“ eingehoben. Der Kl brachte (wörtlich) vor, „dass sämtliche in Beilage .D2 angeführten Verbraucher-Kredite (eine Klausel mit) ‚Bearbeitungsentgelt‘ enthalten“. Den Verbrauchern seien daher aufgrund von (im Wesentlichen) gleichartigen Sachverhalten Ansprüche auf Abhilfe erwachsen. Die Ansprüche seien auf „Rückforderung der von der Bekl in ihren insofern vorformulierten Kreditverträgen vorgesehenen Bearbeitungsgebühr gerichtet [...], weil diese bereits dem Grunde nach [...] unzulässig“ sei. Die verwendeten Klauseln seien gröblich benachteiligend gem § 879 Abs 3 ABGB „dem Grunde nach“, in eventu auch „der Höhe nach“. Der Kreditnehmer erhalte für das Bearbeitungsentgelt keine konkrete Gegenleistung. Die Vereinbarung eines Entgelts für Nebenleistungspflichten, die den Schuldner bereits aufgrund des Gesetzes tref-

Zivilverfahrensrecht

OGH 27. 1. 2026, 9 Ob 111/25 a (OLG Wien 33 R 135/25 b; HG Wien 31 Cg 44/25 t)

Verbandsklage; Prozessvoraussetzung

EvBl 2026/156

fen, sei unzulässig. Überdies läge das jeweilige Bearbeitungsentgelt deutlich über den internen Kosten; die Pauschalierung von Kreditbearbeitungsentgelten sei aber nur zulässig, wenn die konkreten Kosten nicht grob überschritten würden.

Das ErstG wies die Klage a limine zurück, weil kein im Wesentlichen gleichartiger Sachverhalt vorliege. Die Verbraucherkreditverträge seien zu unterschiedlichen Zwecken und in unterschiedlicher Höhe (zwischen € 10.000,- und € 750.000,-) eingeräumt worden. Die Bearbeitungsentgelte seien unterschiedlich geregelt: Sie seien prozentuell in unterschiedlicher Höhe oder als Fixbetrag vereinbart worden. Eine einheitliche Entscheidung über sämtliche Ansprüche sei nicht möglich, mit Synergieeffekten sei nicht zu rechnen.

Das RekG bestätigte die Entscheidung. Dass den geltend gemachten Ansprüchen unterschiedliche Kreditverträge mit unterschiedlich hoher Kreditsumme und unterschiedlicher Laufzeit zugrunde lägen, sei nicht maßgeblich. Der Kl habe aber keine einzige Textierung vorgebracht, die für die Beurteilung der (rechtlichen) Vergleichbarkeit der Fälle notwendig gewesen wäre. Abgesehen davon, dass ein Verweis auf Urkunden ein Vorbringen nicht ersetzen könne, ermögliche es die Bezeichnung der in Rede stehenden Beträge als „Benützungsentgelt“ nicht abzuschätzen, in welchem Zusammenhang diese gefordert worden seien.

Aus der Begründung

Die Verbandsklage auf Abhilfe hat gem § 624 Abs 1 ZPO ein bestimmtes Begehren auf Abhilfe von zumindest 50 Verbrauchern aufgrund von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten gegen denselben Unternehmer zu enthalten, das von der qualifizierten Einrichtung geltend gemacht wird, und die Tatsachen,

auf welche sich die Ansprüche in Haupt- und Nebensachen gründen, im Einzelnen kurz und vollständig anzugeben.

Das Fehlen einer allgemeinen oder besonderen Voraussetzung für das Verbandsklageverfahren hat das Gericht von Amts wegen oder auf Einrede durch Zurückweisung der Klage wahrzunehmen (§ 626 Abs 1 Satz 1 ZPO). Dieser Beschluss ist selbständig anfechtbar (ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 17).

Zunächst ist zu klären, ob die Prüfung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für das Verbandsklageverfahren auch in limine litis erfolgen kann. Dazu äußern sich weder der Gesetzeswortlaut noch die GMat ausdrücklich. Letztere (ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 17) legen aber immerhin das Bestreben des Gesetzgebers offen, dass im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe „von Beginn an“ feststehen soll, „ob ein solches zulässig ist, damit nicht zu einem späteren Zeitpunkt der verfahrensrechtliche Aufwand frustriert [...] ist“.

Nach *Klauser* (Der zweite Abschnitt des Verfahrens über Verbandsklagen auf Abhilfe. Zwischenfeststellungsantrag, -verfahren und -urteil gem § 624 Abs 2 ZPO, VbR 2024/85, 130, 134) soll das Gericht (nur) bei Bejahung der allgemeinen Prozessvoraussetzungen die Klage der bekl Partei zuzustellen haben. *Huber* (Anwendungsbereich und Zulässigkeit von Abhilfeverbandsklagen, VbR 2024/101, 160, 165f) geht von einer Anfechtbarkeit nach Streitanhängigkeit und damit wohl davon aus, dass das Fehlen von Prozessvoraussetzungen erst nach Streitanhängigkeit aufgegriffen werden kann. *Lovrek* (in *Klicka/Koller*⁶ § 624 ZPO Rz 1, § 626 ZPO Rz 3) nimmt hinsichtlich der Kompetenz des Gerichts für eine A-limine-Prüfung nach § 626 Abs 1 ZPO hingegen keine Einschränkung vor.

Die Rechtsansicht *Lovreks* ist zutreffend: Für eine differenzierte Behandlung von allgemeinen und besonderen Prozessvoraussetzungen besteht aufgrund des Wortlautes des § 626 Abs 1 ZPO keine hinreichende Grundlage im Gesetz. Das Bestreben der Mat nach Verfahrensökonomie wird am ehesten gefördert, wenn (ähnlich wie etwa in den Fällen des § 230 Abs 2 ZPO) die Zurückweisung der Klage wegen des Fehlens von Prozessvoraussetzungen jederzeit und damit auch schon vor Streitanhängigkeit erfolgt. Die Vorgehensweise der VorInst, über das Fehlen der Prozessvoraussetzungen im einseitigen Verfahren vor Streitanhängigkeit zu entscheiden, begegnet daher keinen Bedenken.

Gegenstand des in der Lit auch als „Vorprüfungsverfahren“ bezeichneten ersten Abschnitts des Verfahrens über die Verbandsklage auf Abhilfe (*Anzenberger/Mühlbacher*, Die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle [VRUN] – Teil 2, RdW 2024/620, 810, 814; *Huber* in *Klauser/Kolba/Huber*, Handbuch Sammelklagen Rz 2.133) sind nach dem Wortlaut des § 626 Abs 1 Satz 1 ZPO die allgemeinen und besonderen Prozessvoraussetzungen. Unter die besonderen Prozessvoraussetzungen der Verbandsklage auf Abhilfe fällt jedenfalls das in § 624 Abs 1 ZPO geregelte Erfordernis, dass die Ansprüche „auf Grund von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten“ erhoben werden (idS etwa *Huber*, VbR 2024/101, 167; *Albiez/Zwettler* in *Höllwerth/Ziehensack*² § 626 ZPO Rz 2; *Lovrek* in *Klicka/Koller*⁶ § 626 ZPO Rz 2).

§ 624 Abs 1 ZPO spricht also zunächst bei den Klagevoraussetzungen von „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten“. Für die Erklärung in der Klage betreffend die Möglichkeit des (späteren) Beitritts weiterer Verbraucher wählt § 624 Abs 3 ZPO dieselbe Formulierung. Als Beitrittsvoraussetzung selbst verlangt § 628 Abs 1 ZPO hingegen einen Anspruch des Verbrauchers, der „auf einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt beruht und für den dieselben Tatfragen entscheidungserheblich sind“. Inwiefern der zusätzlichen Wortfolge „und für

den dieselben Tatfragen entscheidungserheblich sind“ ein eigenständiger Bedeutungsgehalt zukommen soll, legen die Mat nicht dar und ist im Übrigen nicht ersichtlich (idS auch *Lovrek* in *Klicka/Koller*⁶ § 628 ZPO Rz 3 mwH). Aus § 628 Abs 1 ZPO kann – abgesehen von der systematischen Überlegung, dass diese Norm sich nicht mit dem notwendigen Klagsinhalt befasst – nichts für die Auslegung des § 624 Abs 1 ZPO Hilfreiches entnommen werden.

Die den nationalen Vorschriften über die Verbandsklage auf Abhilfe zugrunde liegende RL (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der RL 2009/22/EG (VK-RL) hilft bei der Auslegung der in Rede stehenden besonderen Prozessvoraussetzung ebenfalls nicht weiter: Nach dem ErwGr 12 obliegt es den Mitgliedstaaten insb, die für Verbandsklagen geltenden Vorschriften bspw hinsichtlich der Zulässigkeit festzulegen und zu entscheiden, welchen Grad der Ähnlichkeit die Einzelansprüche aufweisen müssen. Diese nationalen Vorschriften sollen (lediglich) das wirksame Funktionieren eines Verbandsklageverfahrens gemäß der RL und die Rechte der von dieser Klage betroffenen Verbraucher nicht beeinträchtigen.

Die Mat benennen als Voraussetzung der Klage, dass die Ansprüche der Verbraucher „einen gemeinsamen Kern“ haben sollen (ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 3). Die Verbandsklage auf Abhilfe soll eine ökonomische Art der Bereinigung von massenweise auftretenden, „im Wesentlichen gleich gelagerten Rechtsstreitigkeiten“ bieten (ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 17). Daraus ist für die Auslegung nichts zu gewinnen.

In der Lit wird vorgeschlagen, sich an § 11 Z 2 ZPO zu orientieren, der die Möglichkeit einer formellen Streitgenossenschaft eröffnet, wenn „gleichartige, auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen“ den Gegenstand des Rechtsstreits bilden. Das wird damit begründet, dass nicht nur die Formulierung der beiden Bestimmungen, sondern auch die damit jeweils verfolgten Zwecke parallel laufen (etwa *Anzenberger/Mühlbacher*, RdW 2024/620, 811; *Huber*, VbR 2024/101, 165; zust *Lovrek* in *Klicka/Koller*⁶ § 624 ZPO Rz 18).

Albiez/Zwettler (in *Höllwerth/Ziehensack*² § 624 ZPO Rz 1) meinen, die Terminologie greife auf die Rsp zur Sammelklage österr Prägung zurück. *Huber* (in *Klauser/Kolba/Huber*, Handbuch Sammelklagen Rz 2.115) weist allerdings zutr darauf hin, dass die Formulierung des Gleichartigkeitserfordernisses der Sammelklage österr Prägung von jener der Verbandsklage auf Abhilfe im Detail abweicht, insb weil Erstere im Falle eines im Wesentlichen gleichartigen Anspruchsgrundes auch bei Fragen (bloß) rechtlicher Natur die koll Rechtsdurchsetzung eröffnet (4 Ob 116/05 w Pkt 3; RS0037628 [T 1]).

Eine formelle Streitgenossenschaft nach § 11 Z 2 ZPO kann insb dann vorliegen, wenn wegen Verletzung oder auf Erfüllung gleichartiger, aber getrennter Verträge, etwa auch Darlehensverträge, geklagt wird (Nachweise etwa bei *Domej* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 11 Rz 9, insb bei FN 52 und 54). Dass der Streitgegenstand „im Wesentlichen“ gleichartig sein muss, bedeutet, dass es nicht grundsätzlich schadet, wenn hinsichtlich eines Streitgenossen besondere Sachverhaltselemente hinzutreten (*Schneider* in *Fasching/Konecny*³ § 11 ZPO Rz 22).

Auf die hier zu beurteilende Frage nach der Zulässigkeit einer Verbandsklage auf Abhilfe umgelegt bedeutet das, dass diese zulässig sein kann, wenn die Ansprüche der Verbraucher daraus resultieren, dass sich die Unzulässigkeit der jeweils eingehobenen Kreditbearbeitungsgebühren auf im Wesentlichen gleichartige

Sachverhalte stützt. Insb würde das Vorliegen gleichartiger Darlehensverträge oder zumindest gleichartiger Klauseln betreffend die Kreditbearbeitungsgebühr für die Zulässigkeit sprechen. Ob tatsächlich „im Wesentlichen gleichartige Sachverhalte“ iSd § 624 Abs 1 ZPO vorliegen, ist als Rechtsfrage (hier im Vorprüfungsverfahren) anhand der konkreten Prozessbehauptungen des Kl zu prüfen.

Das RekG hat die Zurückweisung der Klage damit begründet, dass es auf Basis des Vorbringens des Kl nicht möglich sei, die Prozessvoraussetzung der „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalte“ der einzelnen Ansprüche der Verbraucher zu prüfen. Es griff diese Unvollständigkeit des Klagsvortrags auf und beanstandete, dass der Kl nicht vorbrachte, wie die von ihm kritisierten Klauseln formuliert waren.

Es entspricht stRsp zu §§ 226, 230 ZPO, dass die Schlüssigkeit der Klage an sich nichts mit ihrer Zulässigkeit zu tun hat, sondern (materielle) Vorfrage ihrer Begründetheit ist, sodass insofern bei Unschlüssigkeit des Klagsvortrags die Klage als unbegründet mit Urteil abgewiesen und nicht etwa mit Beschluss zurückgewiesen werden muss. Hingegen hat eine Zurückweisung der Klage a limine als unzulässig mit Beschluss nach der gem § 230 Abs 2 ZPO vorzunehmenden Vorprüfung erfolgen, wenn nicht alle Prozessvoraussetzungen gegeben sind (RS0079246; RS0036973). Für die Beurteilung der Prozessvoraussetzungen sind (im Normalfall) die Klageangaben maßgebend (zur Zuständigkeit ausdrücklich RS0050455). Die Prozessvoraussetzungen müssen sich daher daraus schlüssig ableiten lassen.

Für die Vorprüfung der Verbandsklage auf Abhilfe nach § 626 ZPO kann – mangels gegenteiliger Vorschriften – nichts anderes gelten: Während die Unvollständigkeit des Vortrags zu den allg und bes Prozessvoraussetzungen zur Zurückweisung der Klage führt, bleibt die Prüfung der Schlüssigkeit des Klagebegehrens selbst der Sachentscheidung (nach kontradiktorischem Verfahren) vorbehalten. Dass dazu eine Verbesserungsmöglichkeit einzuräumen ist (etwa RS0117576 oder RS0037516 [T 2]), wurde vom ErstG ohnehin bedacht.

Jeder Schlüssigkeitsprüfung sind die Klagebehauptungen zugrunde zu legen (der Klagsvortrag ist – wie der Kl es nennt – insofern für „wahr“ zu halten; vgl etwa RS0037780). Gegen diesen Grundsatz haben die VorInst – entgegen der Argumentation des RevRekWerbers – nicht verstoßen: Der Kl hat – trotz hinreichenden Verbesserungsauftrags des ErstG – keine Behauptungen aufgestellt, aus denen rechtlich ableitbar wäre, dass die Ansprüche auf „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten“ beruhen.

Im Verfahren über eine Verbandsklage auf Abhilfe reicht es aus, wenn in der Klage die Ansprüche soweit substantiiert sind, dass diejenigen Tatsachen und Beweisanbote enthalten sind, die der kl Qualifizierten Einrichtung mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind und die die Plausibilität der Ansprüche ausreichend stützen (§ 624 Abs 5 ZPO). Die Mat erläutern dazu: „Das Erfordernis von Tatsachen- und Beweisvorbringen wird insoweit modifiziert, als die Klage [...] zwar schlüssig zu sein hat, aber die Anforderungen an die Plausibilität des Tatsachenvorbringens und seine Substantiierung gelockert werden.“ (ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 17). Demnach handelt es sich bei dieser Vorschrift um eine Einschränkung des im Allg strikten Substantiierungsgebots (*Lovrek in Klicka/Koller* § 624 ZPO Rz 20f). § 624 Abs 5 ZPO befasst sich allerdings nur mit der Substantiierung der eingekl Ansprüche, nicht mit dem schlüssigen iS von vollständigen Vortrag zu den Prozessvoraussetzungen.

Der Kl legt erst im RevRek (im Rahmen der Mängelrüge; für die Behandlung der Rechtsrüge im RevRekVerf daher verspätet:

RS0042091 [T 5]) auszugswise die Abschrift eines (einzigen) Kreditvertrags vor. Eine konkrete Behauptung, inwiefern die objektive Vertragslage betr die übrigen Verbraucher ident ist und inwiefern sie abweicht, lassen selbst die Ausführungen im RevRek vermissen. Aufgrund der Behauptungen des Kl ist es daher nach wie vor nicht möglich zu beurteilen, ob sich die behauptete Nichtigkeit der jeweiligen Klauseln bei allen Verbrauchern aus „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten“ ergibt.

Dass sich der Kl (auch) darauf stützt, dass die Vereinbarung einer Bearbeitungsgebühr unabhängig von ihrer Höhe gröblich benachteiligend sei, weil für „bestimmte Standardaufwendungen überhaupt ein gesondertes Entgelt veranschlagt wurde“, ändert daran nichts. Welche dieser sog „Standardaufwendungen“ in sämtlichen Sachverhalten von den Verbrauchern mit dem jeweils vereinbarten Bearbeitungsentgelt abgegolten werden mussten, legt der Kl nicht dar, obwohl auch nach der jüngeren Rsp des OGH eine Pauschalierung von Kreditbearbeitungsentgelten nicht per se unzulässig ist (ausführlich 7 Ob 169/24i, insb Rz 43). Er stützt sich (wenn auch nur „eventualiter“) weiters auf eine „gröbliche Benachteiligung der Höhe nach“. Dass hierfür die unterschiedlich hohen Kreditvaluten und -bearbeitungsgebühren wie auch die jeweilige Anzahl der Kreditnehmer nicht von vornherein unberücksichtigt bleiben können, liegt auf der Hand. Ob die für die einzelnen „Kreditbearbeitungen“ verrechneten Beträge die damit jeweils tatsächlich verbundenen Kosten der hier bekl Bank (und nicht etwa bloß die in der Klage behaupteten durchschnittlichen Kosten für „Konsumkredite“ und Hypothekarkredite) grob überschreiten, sodass nach der Entscheidung 7 Ob 169/24i (idS allgemein auch RS0123253) von einer Unzulässigkeit der Kreditbearbeitungsgebühr auszugehen wäre, ist eine Rechtsfrage, für die es konkrete Tatsachenbehauptungen zu den einzelnen Rechtsverhältnissen braucht. Zumal diese hier fehlen, ist nicht beurteilbar, ob sie im Wesentlichen gleichartig sind.

Der den Ansprüchen zugrunde liegende, wesentliche Sachverhalt geht daher über den bloßen Umstand hinaus, dass in sämtlichen Kreditverträgen – wie auch immer diese gestaltet sein mögen und welchen konkreten Aufwand auch immer die kreditgebende Bank iZm dem Abschluss dieses Kreditvertrags zu tragen gehabt haben mag – ein Bearbeitungsentgelt eingehoben wurde. Wieso trotz der vom Kl selbst aufgezeigten Unterschiede in den Rechtsverhältnissen, insb trotz der unterschiedlich hohen Kreditsummen und Bearbeitungsentgelte, „im Wesentlichen gleichartige Sachverhalte“ vorliegen sollen, wäre in der Klage darzustellen gewesen. Dass sich für alle Kreditverhältnisse die Rechtsfrage der Zulässigkeit der Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts stellt, reicht für die in Rede stehende Prozessvoraussetzung nicht hin, weil für gleichartige Rechtsfragen anders als für gleichartige Sachverhalte eine Verbandsklage auf Abhilfe nicht offensteht.

Das RekursG gibt die Rechtslage richtig wieder, wenn es darauf hinweist, dass Urkunden Beweismittel sind, die jedoch kein Prozessvorbringen darstellen und solches auch nicht ersetzen können (RS0037915). Der Verweis auf vorgelegte Urkunden kann aber – wie der RevRek insofern zutr ausführt – für die Schlüssigkeit des Klagsvortrags ausreichen (RS0037420; RS0037915 [T 4] ua). Was daraus für den Standpunkt des Kl Günstiges abzuleiten sein soll, ist aber nicht ersichtlich. Auch aus der mit der Klage vorgelegten Liste ist nicht ableitbar, inwiefern die Ansprüche der Verbraucher auf „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten“ beruhen sollen.

Der Kl führt gegen dieses schon von den VorInst gewonnene Ergebnis einen Verstoß gegen den *effet utile* ins Treffen. Er übergeht allerdings, dass nur bei im Wesentlichen gleichartigen Sach-

verhalten ein „wirksames und effizientes“ (VK-RL ErwGr 7, 9 und 12) Massenverfahren denkbar ist.

Zusammenfassend lässt sich daher Folgendes sagen: Das Vorliegen von „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten“ ist eine besondere Prozessvoraussetzung der Verbandsklage auf Abhilfe. Folglich sind die den klagsgegenständlichen Rechtsverhältnissen zugrunde liegenden, gemeinsamen Sachverhaltselemente schon in der Klage darzulegen. Ob die Sachverhalte „im Wesentlichen gleichartig“ sind, ist im Vorprüfungsverfahren eine vom Gericht auf Basis der Klagsangaben zu beurteilende Rechtsfrage.

Die Frage nach der materiellen Sachlegitimation ist in diesem Verfahrensstadium hingegen noch nicht zu prüfen, sodass die diesbezüglichen Argumente des RekG wie auch des RevRek ins Leere gehen. Fragen der Beweislast in der Hauptsache sind ebenso noch nicht zu klären. Es geht allein darum, aus welchen Sachverhalten der Kl die Berechtigung der jeweiligen Ansprüche der Verbraucher ableitet.

Anmerkung



Univ.-Prof. Dr. ALEXANDER WILFINGER lehrt Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und an der Universität Graz.

Kollektive Anspruchsdurchsetzung setzt Kollektivierungsfähige Ansprüche voraus. Das ist selbstverständlich, führt im Einzelnen aber zur derzeit wohl größten Herausforderung des kollektiven Rechtsschutzes. Sieht man von Extremfällen wie der vielzitierten Fluggastrechteentschädigung für Passagiere desselben verspäteten Flugzeugs ab, stößt der Bündelungsgedanke ja stets an zivilrechtliche Grenzen. Vertragsauslegung und Klauselkontrolle sind etwa ebenso individuelle Vorgänge wie Kausalitätsprüfung oder Schadensbemessung, weshalb insofern auch Großverfahren zwangsläufig kleinteilig bleiben.

Spätestens seit der Verbandsklagenreform wird daher allgemein diskutiert, wie viel materielle Feinsinnigkeit man sich in Massensachverhalten leisten kann (etwa *Geroldinger*, GA 21. ÖJT II/1, 125 f mwN). Bislang standen die Zeichen auf „rough justice“, also Nivellierung nach unten: In den Dieselfällen schuf der OGH durch seine Bandbreitenjudikatur ein Notventil, das es Gerichten in bestimmten Konstellationen erlaubt, die Wertminderung des Fahrzeugs ohne jegliche Beweisaufnahme zwischen 5 und 15% des Kaufpreises anzusetzen (RS0134498). Zugunsten besserer Handhabbarkeit wird also sogar Schadenersatz ohne Schaden in Kauf genommen (*Spitzer*, ÖJZ 2024, 260); der prozessuale Kollektivierungsgedanke führt zu zivilrechtlichen Abstrichen.

Ein kräftiges gegenteiliges Signal setzt nun der 9. Senat, und zwar ausgerechnet an einem Schauplatz, den man zuvor für besonders Kollektivierungstauglich halten hätte können. Aktuell fordern bekanntlich zahlreiche Verbraucher geleistete Kreditbearbeitungsentgelte zurück, wofür nach jüngerer Rsp ua maßgebend ist, ob das Zusatzentgelt in einem groben Missverhältnis zum tatsächlich entstandenen Bearbeitungsaufwand der Bank

steht (7 Ob 169/24i; 2 Ob 52/25y; 7 Ob 111/25m). Da sich die anspruchsbegründenden Tatsachen also vergleichsweise schablonenhaft beurteilen lassen, schien für eine gelungene Premiere der Abhilfeklage angerichtet (zweifelnd nur hinsichtl des Zwischenstellungsantrags *Knobl*, ZFR 2025, 276 [291]).

Überraschenderweise kam der erste Versuch dann allerdings nicht über das In-limine-Stadium hinaus: Das HG Wien wies die Klage zurück, weil sich die Begehren nicht aus „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten“ ergäben (§ 624 Abs 1 ZPO), eine einheitliche Entscheidung angesichts der unterschiedlichen Kreditverträge ausscheide und mit Synergieeffekten nicht zu rechnen sei (näher referiert in OLG Wien 33 R 135/25b). Die bemerkenswerte Begründung läuft auf die Abschaffung des ohnehin schon schwachen Instituts hinaus: Träfe dieses Verständnis zu, kämen Abhilfeklagen in Kreditbearbeitungsfällen ja niemals in Betracht, was umso mehr für individuellere Streitigkeiten von Diesel über Prospekthaftung bis zu Kartellschäden gelten müsste!

Dennoch bestätigte der OGH die Zurückweisung. Aus dem knappen Klagsvorbringen lasse sich die besondere Prozessvoraussetzung im Wesentlichen gleichartiger Sachverhalte nicht ableiten. Das schließt solche Abhilfeklagen immerhin nicht per se aus, zeugt aber ebenfalls von übertriebener Reserviertheit. Der von § 624 Abs 1 ZPO geforderte gemeinsame Kern der Ansprüche (ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 3) wird ja ohne weiteres deutlich, wenn – wie offenbar vorgebracht – sämtliche der Klage beigetretenen Verbraucher Kredite bei der bekl Bank aufnahmen, dafür Bearbeitungsentgelt leisteten und nunmehr mit Blick auf die aktuelle Rsp dessen Rückzahlung begehren. Mehr ist auf Zulässigkeitsebene auch nach der vom OGH umfassend aufgearbeiteten „Begriffslýrik“ (*Oberhammer*, VbR 2020, 81) verschiedener Zusammenhangsdefinitionen nicht erforderlich. Dass § 624 Abs 1 ZPO im Gegensatz zur bei der Sammelklage österr Prägung etablierten Formel (4 Ob 116/05 w) „gleiche Fragen rechtlicher Natur“ unerwähnt lässt, ist schließlich eher Zufall als belastbare Grundlage für rechtsfolgenseitige Differenzierungen (so aber Rz 28; relativierend *K. Huber*, VbR 2024, 160 [165]; *Lovrek* in *Klicka/Koller*, ZPO⁶ § 624 Rz 18). Jeweils geht es um eine gemeinsame Klammer, die das Bündeln „irgendwelcher“ Ansprüche verhindert (vgl *Kalss*, ÖBA 2005, 322 [331] als Vorbild der Rsp zur Sammelklage österr Prägung). Eine Kreditbearbeitungs-Abhilfeklage ist demnach unproblematisch.

In der Sache sind Umstände wie das Kostenmissverhältnis im Einzelfall dabei selbstverständlich vorzubringen und zu prüfen, zumal Kollektivierung im österr Modell gerade keine materiellrechtlichen Vergrößerungen rechtfertigt (krit dazu *Oberhammer* in FS Bork 507 [510]). Umgekehrt sollte man materiellrechtliche Feinheiten aber auch nicht mit der Konsequenz überbetonen, dass Kollektivierung von vornherein scheitert. Entgegen der Einschätzung des 9. Senats (Rz 30) könnte sonst sogar eine doppelte europäische Schieflage drohen. Eine wirk-same Umsetzung der VerbandsklagenRL erschiene ebenso zweifelhaft wie die Wahrung der Rechte aus der KlauselRL, die nicht nur tief in das nationale Prozessrecht strahlt (ausf jüngst *Doppelbauer*, Unionsrechtlicher Verbraucherschutz [2025]), sondern mitunter auch andere EU-Rechtsakte überlagert (*Leupold*, *ecolex* 2021, 127f).